

Mandanteninformation

- Rechtsanwaltsgebühren -

Wir sind ein modernes Dienstleistungsunternehmen und möchten Sie mit diesen Informationen über unsere Gebührenstruktur informieren. Wir unterliegen bei unserer Gebührenerstellung den Vorgaben des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die Höhe der Gebühren wird anhand eines Vergütungsverzeichnisses und den entsprechenden gesetzlichen Gebührevorschriften festgesetzt. Dabei wird unterschieden zwischen dem Beratungsmandat, der außergerichtlichen Tätigkeit und der gerichtlichen Tätigkeit.

1. Beratungsmandat / Erstellung eines Gutachtens

Ab dem 01.07.2006 ist für die Beratung, für die Erstellung eines Gutachtens sowie für die Mediation keine gesetzliche Gebühr mehr vorgesehen. Der Gesetzgeber hat uns vielmehr aufgegeben, für diese Dienstleistungen eine Vergütungsvereinbarung über die Rechtsanwaltsgebühren mit Ihnen zu treffen. Vergütungsvereinbarungen zwischen Ihnen und uns werden in der Regel schriftlich getroffen.

Bei einer Vergütungsvereinbarung bitten wir zu beachten, dass die Honorarvergütung für uns nicht den Gewinn repräsentiert, sondern unseren Umsatz darstellt. Aus diesem Umsatz finanzieren wir für Sie unsere gesamte Kanzlei (Personal, EDV, Miete, Literatur und Fortbildung).

Während wir bisher für die mündliche oder schriftliche Beratung eine an dem Gegenstandswert orientierte, gesetzliche Gebühr zu berechnen hatten, können wir nunmehr mit Ihnen eine an der jeweiligen, rechtlichen Komplexität des Einzelfalls orientierte Vergütungsvereinbarung treffen.

Ein Beispiel: In zivilrechtlichen Angelegenheiten berechnen wir für Sie als Verbraucher – in Anlehnung an die Empfehlung der Rechtsanwaltskammer – für ein Beratungsgespräch von einer Stunde Länge eine Gebühr in Höhe von 200,00 € zzgl. MwSt.. In rechtlich einfacheren Fällen ist eine Reduzierung der Gebühr möglich.

Gebühren für ein zu erstellendes Gutachten werden – je nach Aufwand – im Einzelfall mit Ihnen ausgehandelt.

2. Außergerichtliche Tätigkeit

In zivil-, arbeits-, verwaltungs- und finanzrechtlichen Angelegenheiten wird die Gebühr (Geschäftsgebühr) nach dem Gegenstandswert unserer Tätigkeit bestimmt, sofern keine gesonderte Gebührenvereinbarung abgeschlossen wird. Der Gegenstandswert einer Angelegenheit ist der objektive Geldwert oder Ihr wirtschaftliches Interesse. Bei Forderungsangelegenheiten entspricht der Wert regelmäßig der geltend gemachten oder abzuwehrenden Forderung. Bei anderen, nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Baugenehmigung, Gewerbeerlaubnis) ist der Gegenstandswert besonderen gesetzlichen Vorschriften bzw. der umfangreichen Rechtsprechung zu entnehmen.

3. Gerichtliche Tätigkeit

Sofern wir für Sie im gerichtlichen Verfahren tätig werden, fallen in jeder Instanz Verfahrens-, Termins- und ggf. auch Einigungsgebühren, abgerechnet nach dem Gegenstandswert, an. Die für die außergerichtliche Tätigkeit abgerechnete Geschäftsgebühr wird auf die gerichtliche Verfahrensgebühr zur Hälfte angerechnet, maximal aber mit dem Faktor 0,75.

4. Besonderheiten

a) Weitere Gebühren

Neben den vorgenannten Gebühren wird von uns – entsprechend der gesetzlichen Vorgaben – für entstandene Porto- und Telekommunikationskosten eine Auslagenpauschale in Höhe von maximal 20,00 € berechnet. Etwaige Kopier-, Fahrt- und Abwesenheitskosten sind in den vorgenannten Gebühren nicht enthalten und werden ebenfalls gesondert berechnet.

b) Sozialrechtliche Angelegenheiten

Bei sozialrechtlichen Angelegenheiten beträgt die Gebühr für außergerichtliche Tätigkeiten 280,00 € (Mittelgebühr). Bei den in Ansatz zu bringenden Gebühren sind regelmäßig die Bedeutung und der Umfang des Verfahrens ebenso zu berücksichtigen, wie Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Dies kann im Einzelfall zur Erhöhung bzw. Minderung der Mittelgebühr führen.

c) Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe

Sofern Sie aufgrund Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sein sollten, die Kosten eines Prozesses zu tragen und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann Ihnen das Gericht auf Antrag Prozesskostenhilfe gewähren. Das Antragsformular mit Hinweisen erhalten Sie bei uns.

Bei geringen Einkommen besteht zudem die Möglichkeit, sich auf Kosten der Landeskasse außergerichtlich durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin beraten zu lassen. Dies ist aber nur möglich, wenn die zuständige Abteilung des Amtsgerichts die Notwendigkeit geprüft und eine entsprechende Bescheinigung (Beratungshilfeschein) ausgestellt hat. Für Sie fällt dann für die Beratung lediglich ein Eigenbeitrag von 15,00 € an. Sollten Sie Beratungshilfe in Anspruch nehmen, bringen Sie bitte den entsprechenden Beratungshilfeschein mit.

d) Rechtsschutzversicherung

Sollten Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, wird diese – nach Ihrem vereinbarten Leistungsumfang – die Kosten übernehmen. Die Rechtsschutzversicherung entlastet Sie von den Verfahrenskosten und hilft damit, Ihr Recht durchzusetzen. Teilen Sie uns bitte mit, wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, damit wir unverzüglich Ihren Rechtsschutzversicherer von unserer Beauftragung in Kenntnis setzen können.

Ihr KSG-Kanzleiteam

Kanzlei Schwede, Gewert & Kollegen
Theaterstr. 3, 30159 Hannover
Tel.: 05 11/ 35 36 05 0 - Fax: 05 11/ 35 36 05 99
www.ksg-recht.de